

DEN-Landesmitgliedertreffen

Wissen erweitern - Netzwerken - mitten in Bayern



Aktueller Stand zu GEG und Förderung (Kurzübersicht)

Pfaffenhofen, 13. Oktober 2023
Dipl.-Ing.(FH) Jutta Maria Betz DEN-Landessprecherin

Vorstellung

Dipl.-Ing. (FH) Jutta Maria Betz

- Studium Maschinenbau/Energietechnik
- Planung von Heizungs-, Lüftungs-, MSR-Anlagen, GLT, BHKW, Energiekonzepte, Bauüberwachung
- seit 1995 selbständig im Bereich Energieberatung für Wohnbereich, Gewerbe, Kommunen, Kirchen und Haustechnikplanung
- Gründungsmitglied des Deutschen Energieberater-Netzwerk e.V. und Referententätigkeit DEN-Akademie, Landessprecherin Bayern
- seit Oktober 2020 BK-Energieberater GmbH mit sieben Mitarbeitern



a u s N ü r n b e r g

Wer wir sind ...

*Werden Sie Mitglied
beim DEN! www.den-ev.de*



- bundesweite Bildungsinstitution des DEN e.V.
- Vielseitiges Angebot von Seminaren und Lehrgängen, sowie Inhouse-Schulungen
- BAFA-Zulassungen
- Anerkennung bei der Energie-Effizienz-Expertenliste
- Zusammenschluss von Ingenieuren, Architekten, Planungsbüros und Technikern, gegründet 2001
- ca. 1.000 Mitglieder
- Hauptmerkmal: Neutralität und wirtschaftliche Unabhängigkeit in Sachen Energieberatung
- Eigene Qualitätssicherung für Energieberater
- Austausch der Energieberater & Unterstützung beim Netzwerken
- Politische Arbeit

*Aktuelles Programm unter
www.den-akademie.de*

Gebäudeenergiegesetz - aktuell

GEG Novelle – seit 1.1.2023

Änderungen wurden bereits am 7.7.2022 mit dem „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ in Artikel 18 a beschlossen:

- **Verschärfte Anforderungen an Neubauten**
Der **zulässige Jahres-Primärenergiebedarf** für Wohn- und Nichtwohngebäude wird von bisher 75 % des Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes **auf 55 %** reduziert (auch Innovationsklausel nach § 103). Die Anforderungen an die **Gebäudehülle** bleiben **unverändert**.
- **Strom aus erneuerbaren Energien**
Anrechnung nach § 23 GEG durch monatsweise Gegenüberstellung des gebäudebezogene Strombedarfs und des nutzbaren Stromertrags. § 23 Abs. 2 und 3 GEG wird gestrichen, eine vorrangige Nutzung des Stroms im Gebäude ist nicht mehr erforderlich.

Gebäudeenergiegesetz - aktuell

GEG Novelle – seit 1.1.2023 – Fortsetzung

- **Primärenergiefaktoren Gasgemische**
In § 22 GEG klargestellt, dass die **Primärenergiefaktoren in Gasgemischen** (Erdgas/Biomethan) nur **für den biogenen Anteil** angesetzt werden dürfen.
- **Primärenergiefaktor Großwärmepumpen**
Primärenergiefaktor für den Betrieb von wärmenetzgebundenen Großwärmepumpen ab 500 kW für den nicht erneuerbaren Anteil: 1,2 (vorher 1,8)
- **Vereinfachtes Nachweisverfahren für Wohngebäude**
§ 31 / Anlage 5 wird auf Effizienzhaus 55 umgestellt - kein vereinfachten Verfahren mit Gasheizung.
- **Befristete Erleichterungen**
Für Gebäude, die der Unterbringung geflüchteter Menschen durch die öffentliche Hand oder im öffentlichen Auftrag dienen gibt es in dem neuen § 102 Absatz 4 GEG erleichterte Anforderungen – befristet bis 31.12.2024

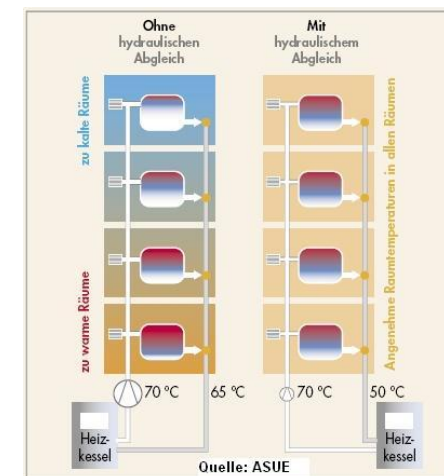
Weitere aktuelle gesetzliche Regelungen

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) - gilt ab 1. Oktober 2022

Bei **Gaszentralheizungen** ist bis zum 30. September 2024 eine Überprüfung (Heizungseinstellungen, Hydraulischer Abgleich nötig?, Heizungspumpen, Rohrleitungsdämmung) durch einen Fachmann - z.B. im Rahmen einer Wartung - gefordert.

Der hydraulische Abgleich wird unter folgenden Voraussetzungen verpflichtend:

- in **Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ab 1.000 m²** beheizter Fläche oder in Wohngebäuden mit mind. zehn Wohneinheiten bis zum 30. September 2023
- in Wohngebäuden mit mind. sechs bis neun Wohneinheiten bis zum 15. September 2024



Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab 1.1.2024

- Die **65%-Regel** gilt ab dem 01.01.2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten** (Bauantrag ab dem 01.01.2024)
- Für Heizungen in **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** und in allen **Bestandsgebäuden** gelten die Regelungen zum Einsatz erneuerbarer Energie erst, wenn die **Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne** ablaufen.
- Die kommunale Wärmeplanung soll in Kommunen **ab 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2026** und in **kleineren Kommunen bis zum 30.06.2028** verbindlich sein.
- Liegt die kommunale Wärmeplanung vor **Ablauf dieser Fristen** vor, **gilt die 65%-Regel einen Monat nach der Bekanntgabe** der Kommune über die "Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes / als H₂-Netzausbaugbiet.
- Kommunen, in denen bis zum Ablauf der Fristen keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.
- Wird ab dem 01.01.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-Regel in der jeweiligen Kommune eine Heizung **ausgetauscht**, dürfen weiterhin Gas- und Ölheizungen eingebaut werden.

Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab dem 1.1.2024 – Fortsetzung

- Allerdings muss in diesen Fällen sichergestellt werden, dass **ab dem 01.01.2029 mind.15 %, ab 2035 mind. 30 % und ab 2040 mind. 60 % der Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff** erzeugt wird.
- Diese Auflage entfällt, wenn der Betreiber **auf den Anschluss an ein neues Wärmenetz oder eine Wasserstofflieferung aus einem umgestellten Gasnetz wartet** und die jeweils dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Nach Ablauf der Wartezeit hat der Eigentümer das Gebäude an das entsprechende Netz anzuschließen. Stellt sich heraus, dass das Wärme- oder Wasserstoffnetz nicht realisiert wird, müssen die betroffenen Gebäudeeigentümer **innerhalb von drei Jahren eine andere Erfüllungsoption** umsetzen.
- Die 65%-Regel **gilt nicht** für Heizungsanlagen, die **vor dem 19.04.2023 beauftragt** wurden und **bis zum 18.10.2024 eingebaut** werden.
- **Bestehende** Heizungen sind nicht betroffen und können weiter genutzt werden. Auch **Reparaturen** sind weiterhin möglich.
- **Biomasse** ist weiterhin auch im **Neubau** möglich.
- Enddatum für die Nutzung fossiler Brennstoffe in Heizungen: 31.12.2044.

Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab dem 1.1.2024 – Fortsetzung

- § 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen.... (4) **Fachkundig** sind insbesondere ...
3. **Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste** für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.
- § 60b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung
 - für Heizungsanlagen, die nach dem 1. Oktober 2009, in einem Gebäude mit **mehr als sechs vermieteten** Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten betrieben werden: innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren / bis zum 1. Oktober 2027
 - entfällt bei Gebäudeautomatisation
 - Die Heizungsprüfung ist von einer **fachkundigen Person im Sinne des § 60a...** durchzuführen.

Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab dem 1.1.2024 – Fortsetzung

Optionen zur Umsetzung der 65%-Regel

Option 1 Wärmenetz § 71b

Anschluss eines Gebäudes über eine Hausübergabestation an ein Wärmenetz mit 65 % erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, beispielsweise aus Industriebetrieben oder auch aus Rechenzentren

Option 2 Wärmepumpe § 71c

Option 3 Stromdirektheizung § 71d

Im Neubau ist mindestens der EH-55-Standard erforderlich, im Bestand der EH-70-Standard sowie beim Austausch einer existierenden wassergeführten Heizung im Bestand der EH-55-Standard. Beim Austausch einzelner bestehender Stromdirektheizungen und selbstgenutzten Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten bestehen keine Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz.

Option 4 Solarthermische Heizung § 71e

zulässig, aber 65 % nur mit Solarthermie allein nicht realistisch, kann kombiniert werden

Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab dem 1.1.2024 – Fortsetzung

Optionen zur Umsetzung der 65%-Regel

Option 5 Flüssige oder gasförmige Biomasse § 71f

in Bestand und Neubau möglich, wenn mind. 65 % bereitgestellter Wärme aus flüssiger oder gasförmiger nachhaltig hergestellter Biomasse erzeugt werden, Bezug muß dauerhaft vertraglich sicher nachgewiesen werden

Option 6 Wasserstoffheizung § 71f und k

in Bestand und Neubau möglich, wenn mind. 65 % bereitgestellter Wärme aus mit grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt werden, Anlagen für Erdgas oder Wasserstoff erlaubt (H2 ready), es greifen die Umstellfristen, siehe oben

Option 7 Feste Biomasse § 71g

in Bestand und Neubau möglich, Biomasse soll nachhaltig erzeugt sein, keine Anforderungen an Puffer, Solar-Ergänzung oder Feinstaubfilter

Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab dem 1.1.2024 – Fortsetzung

Optionen zur Umsetzung der 65%-Regel

Option 8 Wärmepumpenhybrid § 71h

Wärmepumpe muß vorrangig betrieben werden, die thermische Leistung der Wärmepumpe muss nach DIN EN14825 am Teillastpunkt A im bivalent parallelen oder bivalent teilparallelen Betrieb mind. 30 % oder im bivalent alternativen Betrieb mind. 40 % der Leistung des Spitzenlasterzeugers betragen, gemeinsame, fernansprechbare Steuerung

Option 8 Solarthermiehybrid § 71h

Mindestgröße der Aperturfläche und mind. 60 % der bereitgestellten Wärme auf Basis von Biomasse, Gas, Flüssigbrennstoff oder grünem oder blauem Wasserstoff

Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab dem 1.1.2024 – Fortsetzung

Allgemeine Übergangsfrist

Bei einer Havarie kann nach § 71i für längstens fünf Jahre eine andere Heizungsanlage eingebaut und betrieben werden, die nicht den Anforderungen des § 71 entspricht. (gilt in Gemeindegebieten über 100.000 Einwohner ab dem 30.06.2026 und in Gemeindegebieten bis 100.000 Einwohner nach Ablauf des 30.06.2028)

Soweit ein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar, aber noch nicht möglich ist, soll nach §71j eine Übergangszeit von 10 Jahren gelten, in denen weiterhin eine fossile Heizung betrieben werden kann, wenn mit dem Wärmenetzbetreiber ein Vertrag zum Anschluss des Gebäudes und zur Versorgung mit mind. 65 % Wärme aus erneuerbaren Energie abgeschlossen wird.

Übergangsfristen bei einer Etagenheizung oder einer Einzelraumfeuerungsanlage

Bei Gebäuden mit mindestens einer Etagenheizung oder Einzelraumfeuerung gilt nach § 71l eine Übergangsfrist von insgesamt bis zu 13 Jahren. Erst fünf Jahre nach dem Austausch der ersten Etagenheizung oder Einzelraumfeuerung müssen die Anforderungen des § 71 erfüllt werden. ...

Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab dem 1.1.2024 – Fortsetzung

Verfahren für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer

Besondere Fristen gelten nach § 71n für Gebäude in denen Wohnungs- oder Teileigentum besteht und mindestens eine Etagenheizung oder Einzelraumfeuerungsanlage aufgestellt und betrieben wird. ...

Beratungspflicht bei Einbau von Verbrennungsheizungen

Wer nach dem 01.01.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, muss sich vorab beraten lassen. *Diese Beratung darf von allen Personen durchgeführt werden, die in § 88 Absatz 1 (zur Ausstellung von Energieausweisen) sowie in § 60a Absatz 4 Nummer 1, 2, 4 und 6 (zur Betriebsprüfung von Wärmepumpen) genannt sind.* Dies ... sowie alle eingetragenen Energieberater von der Energieeffizienz-Expertenliste.

Regelungen zum Schutz von Mietenden

Wenn in vermieteten Gebäuden oder Wohnungen eine Wärmepumpe installiert wird, muss nach § 71o die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe über 2,5 liegen, damit der Vermietende die volle Modernisierungsumlage geltend machen kann.

Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab dem 1.1.2024 – Fortsetzung

Betriebsverbote

Im bestehenden GEG 2023 sowie im geplanten GEG 2024 dürfen nach § 72 Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und die vor dem 01.01.1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, nicht mehr betrieben werden. Auch nach dem 01.01.1991 eingebaute oder aufgestellte dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betrieben werden.

Die Ausnahmen für Niedertemperatur- und Brennwertkessel werden beibehalten. Ebenso ausgenommen von dem Betriebsverbot nach § 72 sind heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt..

Ausnahmen

Im bestehenden GEG 2023 aber auch Im geplanten GEG 2024 gilt weiterhin nach § 73 die Ausnahme für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn eine Wohnung seit dem Stichtag 01.02.2002 selbst bewohnt wird. Erst zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 01.02.2002 sind die Pflichten nach § 71 und § 72 Absatz 1 und 2 zu erfüllen.

Gebäudeenergiegesetz – ab 2024

GEG Novelle – ab dem 1.1.2024 – Fortsetzung

Härtefälle

Wenn die Pflicht zum Einbau einer Heizung mit mind. 65 % erneuerbaren Energien für Gebäudeeigentümerinnen bzw. -eigentümer eine besondere Härte darstellt, kann davon abgewichen werden. Das Gebäudeenergiegesetz enthält in § 102 eine allgemeine Härtefallregelung.

Wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder zum Wert des Gebäudes stehen. Dabei sind erwartbare Preisentwicklungen für Energie und Treibhausgase zu berücksichtigen.

Aus besonderen persönlichen Umstände kann ebenfalls eine unbillige Härte resultieren.

Empfangende einkommensabhängiger Sozialleistungen können sich nach mindestens sechs Monaten ununterbrochenem Bezug auf Antrag ebenfalls von den Anforderungen befreien lassen.

Bundeshförderung effiziente Gebäude (BEG) – aktueller Stand

ab 01.01.2023	
BEG EM (Einzelmaßnahmen)	
Bestand	
förderfähige Kosten: WG : max. 60.000 €/WE, max. 600.000 € NWG : max. 1.000 €/m ² , bis 5 Mio €	
Maßnahmen	Zuschuss (BAFA) ¹²⁾
Heizungstechnik¹⁾	
Solarthermie	25%
Biomasse ²⁾	10%
innov. HeizTechn ³⁾	25%
Wärmepumpe ⁴⁾	25% + 5% WP ⁵⁾
Brennstoffzelle	25%
Anschluss W-Netz	30%
Anschluss G-Netz ⁶⁾	25%
Gebäudenetz ⁷⁾	30%
Geb.netz (Biom.) ⁷⁾	20%/25%
Gebäudehülle ⁹⁾	
Anlagentechnik ¹⁰⁾	15%
Heiz.optimierung ¹¹⁾	
	+ 10% beim Heizungstausch ⁸⁾ : Öl, Kohle, Gasetagenh.
	+5% iSFP-Bonus ¹³⁾

- 1) Heizungstausch: Nur noch Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien! Grundsätzlich Nachweis der Heizlast und hydr. Abgleich Verfahren B!
- 2) ab 5 kW Nennleistung, ab 65% erneuerbare Energien, Feinstaub bis 2,5 mg/m³ - nur in Verbindung mit einer solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe zur Deckung der gesamten Trinkwassererwärmung
- 3) innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien

ab 01.01.2023	
BEG WG (Wohngebäude) / BEG NWG (Nichtwohngebäude)	
Bestand ¹⁾	
förderfähige Kosten: WG : max. 120.000 €/WE, EE-Klasse 150.000 €/WE NWG : max. 2.000 €/m ² , bis 10 Mio €	
Effizienzniveau ²⁾	Tilgungszuschuss/Zuschuss (KfW) ³⁾
EH/EG 40	20%
EH/EG 55	15%
EH/EG 70	10%
EH 85	5%
Denkmal	5%
	+5% für EE ⁴⁾ -Klasse o. NH ⁵⁾ -Klasse
	+10% WPB ⁶⁾
	+15% SerSan ⁷⁾
	zusammen max. 20%

- 1) Nur noch Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien!
Biomasse: Feinstaub bis 2,5 mg/m³
- 2) EH: Effizienzhaus (WG), EG (NWG), EH 85 nur WG!
Nachweis ausschließlich nach DIN V 18599 und GEG 2023!
- 3) Tilgungszuschuss über KfW sowie Zinsverbilligung
Kommunale Antragsteller: altern. Zuschuss (15% über dem Tilgungszuschuss)
- 4) EE-Klasse: Erneuerbare-Energien (ab 65% erneuerbare Energien), Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung erforderlich
- 5) NH-Klasse: Nachhaltigkeit (Zertifikat "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" QNG, www.nachhaltigesbauen.de), ab 1.10.2023 auch für WG
- 6) WPB: Bonus für Worst Performing Buildings
Für EH 70: nur in der EE-Klasse
Endenergie:
WG: EA mit Klasse H bzw. Endenergie >= 250 kWh/m²a (EA vor 2014)
NWG: EA Endenergie >= Endwert der Skala
Baujahr und Zustand AW:
BJ <= 1957, AW >= 75% unsaniert (nicht gedämmt), Dämmung nach 1983 gilt als sanierte AW
- 7) Serielle Sanierung (nur WG), kumulierbar mit EE- / NH-Klasse, nur WG



Bundeszförderung effiziente Gebäude (BEG) – aktueller Stand

- 4) Wärmepumpe: ab 65% erneuerbare Energien
- nicht gefördert werden WP mit Gas betrieben oder Raumluft als Wärmequelle
- 5) bei Erschließung der Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser oder Einsatz natürliches Kältemittel
- 6) Anschluss an Gebäudenetz
ab 25% erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme
- 7) Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetz
ab 65% erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme ohne Biomasse: 30% Zuschuss
Anteil Biomasse max. 25%: 25% Zuschuss
Anteil Biomasse max. 75%: 20% Zuschuss
- 8) Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungen ebenso Austausch von Gasheizungen mit Inbetriebnahme vor 20 Jahren bzw. Gasetagenheizungen unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- 9) Dämmen, Fenstertausch, sommerlicher Wärmeschutz
- 10) RLT, Wärme-/Kälterückgewinnung, Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Beleuchtungssysteme etc.
- 11) max. 5 WE bzw. 1.000 m² bei NWG seit 21.09.2022
keine foss. Anlagen > 20 Jahre
- 12) Zuschuss gewährt das BAFA
- 13) geförderte Energieberatung "individueller Sanierungsfahrplan", nur WGI Hinweis: Zur Einreichung des Verwendungsnachweises muss der iSFP (bzw. die geförderte Energieberatung) abschließend beschieden sein und ausgezahlt worden sein.

Energetische Fachplanungs-/Baubegleitungsleistungen

förderfähige Kosten: **WG**: EFH/ZFH: max. 5.000 €
MFH (ab 3 WE): 2.000 €/WE, max. 20.000 €
NWG: 5 €/m², max. 20.000 €

Zuschuss (BAFA)

50%

Energetische Fachplanungs-/Baubegleitungsleistungen

förderfähige Kosten: **WG**: EFH/ZFH: max. 10.000 €
MFH (ab 3 WE): 4.000 €/WE, max. 40.000 €
NWG: 10 €/m², max. 40.000 €

Tilgungszuschuss (KfW): 50 %



Klimafreundlicher Neubau - KFN ab 01.03.2023⁸⁾

KFWG (Wohngebäude) / KFNWG (Nichtwohngebäude)

förderfähige Kosten: **KFWG**: max. 100.000 €/WE, **KFWG - Q⁹⁾**: 150.000 €/WE
KFNWG: max. 2.000 €/m², bis 10 Mio,
KFNWG - Q: max. 3.000 €/m², bis 15 Mio €

Effizienzniveau ¹⁰⁾	Zinsvorteil ¹¹⁾	Zuschuss (KfW) ¹¹⁾
EH/EG 40 NH	bis 4%	Kommune: 5% Q ⁹⁾ :12,5%

- 8) "Klimafreundlicher Neubau" (KFN) über BMWSB
- 9) mit Zertifikat gemäß Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)
- 10) Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
 - Energieeffizienzstandard EH 40 / EG 40
 - Treibhauspotenzial gem. Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude QNG-PLUS
 - kein Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energien oder Biomasse
 - Q: Nachhaltigkeitszertifizierung nach dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
- 11) Zinsvorteil bis 4%, Kommunale Antragsteller: alternativ Zuschuss

Wohneigentum für Familien - WEF ab 16.10.2023

förderfähige Kosten¹²⁾: max. 220.000 €, **mit QNG⁹⁾**: 270.000 €

EH/EG 40 NH¹⁰⁾ bis 4% Zinsvorteil

¹²⁾ bei max. Haushaltseinkommen 90.000 € (1 Kind) + 10.000 € jedes weitere Kind
förderf. Kosten: 1-2 Ki.: 170.000 €, 3-4 Ki.: 200.000 €, ab 5 Ki.: 220.000 €
mit QNG: zuzüglich 50.000 €

Alle Angaben ohne Gewähr!

Bundeshförderung effiziente Gebäude (BEG) – voraussichtlich 2024

- Zusammen mit der 65%-EE-Pflicht soll zum 1.1.2024 eine neue Förderung für den Austausch von Heizungsanlagen eingeführt werden
- Alle im Bestand möglichen und dem neuen § 71 GEG entsprechenden Heizungsanlagen sollen darin gefördert werden. Verbrennungsheizungen für Gas und Öl sollen weiterhin nicht gefördert werden. Bei Heizungsanlagen zur Verbrennung von Wasserstoff sollen nur die zusätzlichen Kosten für die "H2-Readiness" der Anlage förderfähig sein.
- Die neue Förderung, die - wie bisher - von allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen sowie Contractoren genutzt werden kann, besteht aus:
 - einer Grundförderung von 30 % der Investitionskosten von neuen Heizungen für alle Wohn- und Nichtwohngebäude
 - einem Einkommensbonus von zusätzlich 30 % der Investitionskosten für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 € pro Jahr

Bundeshförderung effiziente Gebäude (BEG) – voraussichtlich 2024

- einem Klima-Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 % der Investitionskosten, wobei bis einschließlich 2028 die volle Förderhöhe von 20 % geltend gemacht werden kann. Danach nimmt der Bonus alle zwei Jahre um 3 Prozentpunkte ab. Der Klima-Geschwindigkeitsbonus wird allen selbstnutzenden Wohneigentümern gewährt, deren Gasheizung zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre alt ist oder die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung besitzen (Anforderungen entsprechen dem bisherigen Austauschbonus).
- Der bestehende Innovationsbonus für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen in Höhe von 5 % bleibt erhalten.
- Grundförderung und Boni können kumuliert werden – jedoch nur bis zu einem Höchst-Fördersatz von maximal 70 %.

Bundeszförderung effiziente Gebäude (BEG) – voraussichtlich 2024

- Wohngebäude: Die maximal förderfähigen Investitionskosten liegen für den Heizungstausch bei 30.000 € für ein Einfamilienhaus. Bei Mehrparteienhäusern liegen die maximal förderfähigen Kosten bei 30.000 € für die erste Wohneinheit, für die 2.-6. Wohneinheit bei je 15.000 €, ab der 7. Wohneinheit 8.000 € je Wohneinheit. Diese können nur einmalig und nicht pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.
- Nichtwohngebäude: 30.000 € für Gebäude bis 150 m² NGF. Für Gebäude > 150 m² NGF gilt folgende Staffelung der förderfähigen Kosten: bis 400 m² NGF – 200 €/m², für > 400 bis 1.000 m² NGF zusätzlich 120 €/m², für > 1.000 m² NGF zusätzlich 80 €/m²
- Die bestehende Förderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen (wie beispielsweise Fenstertausch, Dämmung, Anlagentechnik) von 15 % sowie von weiteren 5 % bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSPF) bleibt erhalten. Allerdings werden für die Effizienzmaßnahmen nur dann noch die bisherigen förderfähigen Kosten von 60.000 € pro Wohneinheit gewährt, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan vorliegt. Liegt kein iSPF vor, sinken die förderfähigen Kosten der Effizienzmaßnahmen auf 30.000 € pro Wohneinheit - jeweils zusätzlich zu den förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch.

Bundeszförderung effiziente Gebäude (BEG) – voraussichtlich 2024

- Bei Nichtwohngebäuden betragen die förderfähigen Kosten für Effizienzmaßnahmen 500 €/je m² NGF.
- KfW bietet für selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 € einen zinsverbilligten Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen an (bis maximal 120.000 €/Wohneinheit)
- Die Zuständigkeit für die Zuschussförderung von Heizungsanlagen wechselt zum 01.01.2024 - mit Ausnahme der Errichtung/Erweiterung/Optimierung von Gebäudenetzen - vom BAFA zur KfW.
- Die Zuschussförderung von Effizienzmaßnahmen (Dämmung Gebäudehülle, sonstige Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) bleibt beim BAFA.

Bundeshförderung effiziente Gebäude (BEG) – voraussichtlich 2024

Maßnahmenpaket zum Bündnis bezahlbarer Wohnraum - 25. September 2023
beschlossene / Ausschuss für Klimaschutz und Energie - 11. Oktober 2023:

- 60.000 €/WE mit iSFP bzw. 30.000 €/WE ohne Sanierungsfahrplan gelten zusätzlich zum Investitionskostendeckel von 30.000 € für den Heizungstausch
- Förderung der Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung in der BEG soll für die Jahre 2024 und 2025 vorübergehend von 15 auf 30 % verdoppelt werden, zugleich soll die steuerliche Förderung in diesem Zeitraum von 20 auf 30 % angehoben werden. Dies betrifft vermutlich die sogenannten Effizienzmaßnahmen (Gebäudedämmung, Anlagentechnik außer Heizung und Heizungsoptimierung). Ab 2026 sollen beide Förderungen wieder auf die derzeitigen Fördersätze zurückgesetzt werden.
- Der Klima-Bonus soll für die Jahre 2024 und 2025 nicht auf 20 %, sondern auf 25 % steigen und - anders als bisher vorgesehen - auch Wohnungsunternehmen und Vermietern/innen zur Verfügung stehen. 2026 und 2027 soll der Klimabonus um jeweils 5 Prozentpunkte gesenkt werden, danach dann um jeweils 3 Prozent.
- Die Kappungsgrenze für die Fördersätze wird von 70 auf 75 Prozent erhöht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!